

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2012 —**

Rüstungsexporte in den Iran

Nach verschiedenen Pressemitteilungen, unter anderem der israelischen Tageszeitung „Ha'aretz“ vom 27. Januar 1992, werden erneut bundesdeutsche Firmen beschuldigt, Anlagen und Bestandteile für die chemische und nukleare Aufrüstung der iranischen Streitkräfte geliefert zu haben. Israelische und amerikanische Geheimdienst- und Regierungskreise hätten demzufolge die Bundesregierung von den erneuten eklatanten Verstößen gegen die Rüstungsexportkontrollbestimmungen unterrichtet und dieser auch die Namen der betreffenden Firmen mitgeteilt.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Durch die Verschärfungen des Außenwirtschaftsrechts in den letzten Jahren, einschließlich der noch in Beratung befindlichen Ergänzungen des Außenwirtschaftsgesetzes, hat sie die erforderlichen Konsequenzen aus den Fällen deutscher Beteiligungen an gefährlichen Rüstungsprojekten in sensitiven Ländern gezogen. Die Bundesregierung wiederholt, daß allen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht mit Nachdruck nachgegangen wird und entsprechende Unterlagen unverzüglich an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden.

1. Nach welchen Maßgaben und Kriterien erfolgte die Exportgenehmigung für eine chemische Pestizidanlage in den Iran, die in etwa die gleichen Bestandteile und Verwendungsmöglichkeiten aufweist wie eine Anlage in den Irak, die eindeutig zur Herstellung chemischer Waffen verwendet wurde?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten mehrfach in Antworten auf schriftliche Fragen sowie in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß ein Ausfuhrgenehmigungsantrag für Waren, die für eine Pestizidanlage im Iran bestimmt waren, abgelehnt wurde.

2. Handelt es sich bei den erneut beschuldigten Firmen ganz oder teilweise um jene Unternehmen, die bereits in den Irak Bestandteile, Ausrüstungen und Technologien, die auch zur Herstellung chemischer und nuklearer Waffen Verwendung finden könnten, sensible Güter in diesem Bereich exportierten?
3. Um welche Ausrüstungen, Anlagen und Komponenten, die auch zur Herstellung von chemischen und nuklearen Anlagen Verwendung finden können, handelt es sich im einzelnen?

Auf die Eingangsbemerkungen wird hingewiesen. Eine Beantwortung ist demzufolge hinfällig.

4. Sieht sich die Bundesregierung nach den erneuten Vorwürfen, unter anderem aus den USA und Israel, veranlaßt, bei künftigen Exporten in den Iran strengere Maßstäbe hinsichtlich der Ausfuhrbestimmungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz anzulegen?
5. Welche Kriterien waren für das zuständige Bundesamt für Wirtschaft maßgebend, Anlagen, Komponenten von Anlagen und Ausrüstungen im „dual use“-Bereich, die bereits im Irak für eindeutig militärische Zwecke verwendet wurden, nach dem Ende des Golfkriegs nunmehr für den Iran zu genehmigen?

Entscheidungen über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen werden stets aufgrund der besonderen Umstände und sorgfältiger Einzelfallprüfung getroffen. Die dabei angewandten strengen Maßstäbe berücksichtigen auch, ob im Einzelfall das Risiko einer mißbräuchlichen Verwendung der zur Ausfuhr beantragten Ware im Bereich der konventionellen Rüstung und der Massenvernichtungswaffen bestehen könnte; sie haben u. a. in dem in Frage 1 erwähnten Fall wie auch im Fall der beabsichtigten Lieferungen an das Kernkraftwerk Bushehr zur Ablehnung der Ausfuhrgenehmigungsanträge geführt.